

# **Richtlinie zur Förderung der Fischerei aus Mitteln der Fischereiabgabe**

## **1. Zuwendungszwecke, Rechtsgrundlagen**

„Das Land gewährt nach § 33 Abs. 2 Thüringer Fischereigesetz vom 22.10.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Gesetzes zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes, des Thüringer Waldgesetzes und des Thüringer Fischereigesetzes vom 19.12.1995 Zuwendungen für die Förderung des Fischereiwesens nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und des jeweils gültigen Landeshaushaltsgesetzes.“

Die Förderung dient der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Grundlagen der Fischerei, der Fisch- und Gewässerhege, der Aus- und Fortbildung der Fischer und der Untersuchung für die Fischerei bedeutsamer Fragen.

Die oberste Fischereibehörde verwendet einen Teil der Fischereiabgabe für die Finanzierung von fischereilichen Maßnahmen mit besonderer Bedeutung. Das verbleibende Aufkommen wird den Thüringer Landesfischereiverbänden für die Förderung der Fischerei nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen werden gewährt für Besitzmaßnahmen (Ziffer 2.1), Maßnahmen zum Fischarten-, Gewässer- und Fischereischutz (Ziffer 2.2) und zur Förderung der Aus- und Fortbildung (Ziffer 2.3).

### **2.1 Besitzmaßnahmen**

2.1.1 Besitzmaßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung schützenswerter Bestände heimischer Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln in natürlichen Gewässern nach § 1 Nr. 1 ThürFischG und Staugewässern, die länger als 12 Jahre ständig bespannt bleiben.

2.1.2 Besitz und sonstige Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Gewässer- und Fischereischäden, insbesondere bei Fischsterben, soweit nachgewiesen werden kann, daß kein anderweitiger Schadensersatz zu erlangen ist.

Bei Schadensersatzzahlungen durch den Verursacher entfällt die Zuwendung bzw. ist sie zurückzunehmen.

## **2.2 Maßnahmen zum Fischarten-, Gewässer- und Fischereischutz**

Diese Maßnahmen haben die Sicherung oder Wiederherstellung der heimischen artenreichen Fischfauna und der aquatischen Lebensbedingungen zum Ziel und beinhalten auch die dafür notwendige Praxisforschung.

- 2.2.1 Durchführung von Untersuchungen und Erstellung von Gutachten durch Dritte (z. B. Fischartenkartierung, Bewertung der Fließgewässerdynamik für Fische).
- 2.2.2 Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Laichplätzen, Bau von Fischunterständen und Gestaltung von Fischbiotopen.
- 2.2.3 Maßnahmen zur Sicherung von Fischwanderungen und des Fischwechsels, wenn und soweit eine Kostentragung durch Dritte ausgeschöpft ist.
- 2.2.4 Maßnahmen zur fischereibiologisch erforderlichen Gewässersanierung und -renaturierung.
- 2.2.5 Anschaffung von speziellen Fischereigeräten die ausschließlich zur Hege der Fischbestände verwendet werden.

## **2.3 Förderung der Aus- und Fortbildung**

- 2.3.1 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen von Gewässer- und Jugendwarten, von Fischereiaufsehern und Schulungskräften (z. B. Teilnahmegebühren, Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz)
- 2.3.2 Förderung besonderer Belange der Fischerei auf Landesebene (z. B. Herausgabe von Informationsschriften und Periodika, Kosten für die Erstellung von Fischarten- und Wehrkataster)
- 2.3.3 Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit (z. B. Gemeinschaftsveranstaltungen auf Landesebene, Lehrmittel)
- 2.3.4 Förderung von Fachmessen, Ausstellungen, Pressekonferenzen einschließlich Presseunterlagen, Errichtung von Fischlehrpfaden oder Lehr- und Beispielgewässern
- 2.3.5 Förderung von Lehrgängen zur Elektrofischerei
- 2.3.6 Förderung der Anschaffung von Lehrmitteln zur Schulung und Information der Verbände und Vereine sowie der Instandsetzung und Ausstattung von Schulungs- und Fortbildungseinrichtungen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen werden ausgereicht an Fischereiverbände, Fischereivereine und -genossenschaften sowie in begründeten Fällen an einzelne Fischereiberechtigte mit Sitz in Thüringen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die das Fischereiwesen in Thüringen betreffen.

Vor der Bewilligung begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Beginn der Maßnahme nach Antragstellung zugestimmt werden.

Ein Anspruch auf die Förderung kann durch die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme nicht abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt dabei das volle Finanzierungsrisiko.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn ist nach Antragstellung schriftlich zu erteilen.

Maßnahmen, die von einem Landesfischereiverband selbst durchgeführt werden, gelten mit der Genehmigung des Förderungshaushaltsplanes durch die oberste Fischereibehörde als bewilligt. Soll vom genehmigten Förderungshaushaltsplan abgewichen werden, ist die Zustimmung der obersten Fischereibehörde einzuholen, bevor mit geänderten oder neuen Maßnahmen begonnen wird.

Sollen Nachteilsausgleiche für Fischsterben erfolgen, sind vom Antragsteller Nachweise über die Höhe der eingetretenen Verluste zu erbringen (z. B. Annahmestätigung über die schadlose Beseitigung von einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder eines Amtstierarztes).

Besatzmaßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn für das Gewässer ein Hegeplan vorliegt und die Maßnahmen mit dem Inhalt des Hegeplanes übereinstimmen.

### **5. Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Projektförderung gewährt.

Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 und 2.2.3, können bis zu 80 %, alle anderen Maßnahmen können bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Die Höchstgrenze der Förderung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Gewährte Skonti und Rabatte sind nicht zuwendungsfähig. Soweit der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug nach

§ 15 UStG berechtigt ist, kann die Umsatzsteuer in die zuwendungsfähigen Kosten einbezogen werden. Fördermittel von weniger als 200,-- DM werden nicht ausgezahlt.

## **6. Antragsverfahren, Bewilligung und Abrechnung der Mittel**

### **6.1 Antragsverfahren**

Die Anträge sind schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 15. 11. für das Folgejahr bei der obersten Fischereibehörde zu stellen.

Dem Antrag ist ein Kosten und Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen, in dem die Einzelmaßnahmen entsprechend der Ziffer 2 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

### **6.2 Bewilligung der Mittel**

Bewilligungsbehörde ist die oberste Fischereibehörde

Für die Bewilligung (Bereitstellung) der Fördermittel an die Landesfischereiverbände gelten folgende Bestimmungen:

Die Mittel dürfen nur für die im Antrag aufgeführten und bewilligten Maßnahmen verwendet werden. Änderungen zwischen den Fördertatbeständen bedürfen der Genehmigung durch die oberste Fischereibehörde vor Maßnahmebeginn.

Die zeitliche Bindung der geförderten Maßnahmen für den Verwendungszweck endet bei

- Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre nach Fertigstellung bzw. Erwerben,
- sonstigen Gegenständen 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.

Wenn Gegenstände, die aus Fördermitteln beschafft worden sind, vor Ablauf der oben festgelegten Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden, mindert sich der zurückzuzahlende Betrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Bauten usw. um  $8 \frac{1}{3}$  % gerechnet ab Fertigstellung bzw. Erwerb und bei sonstigen Gegenständen um 20 % gerechnet ab der Fertigstellung bzw. ab der Lieferung.

Die Landesfischereiverbände sind berechtigt, im Rahmen der Bewilligung Fördermittel entsprechend dieser Richtlinie an Dritte weiterzugeben. Die Zuwendungen sind als Projektförderung weiterzugeben. Den Dritten ist die Einhaltung der ANBest-P aufzuerlegen. Die Zweckbindungsfristen sind wie oben aufgeführt, festzulegen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 LHO).

Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 LHO bleibt unberührt.

### **6.3 Abrechnung der Maßnahmen**

Die Landesfischereiverbände erstellen für jedes Jahr hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Fördermittel einen Verwendungsnachweis (Anlage 3).

Der Verwendungsnachweis ist der obersten Fischereibehörde bis zum 01.04. des Folgejahres (Bevolligungszeitraum) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung beizufügen, daß die Einzelverwendungsnachweise über die im vorhergegangenen Jahr von den Landesfischereiverbänden an Dritte weitergeleiteten Zuwendungen gemäß VV Nr. 11 zu § 44 LHO geprüft worden sind und den Landesfischereiverbänden vollständig vorliegen. Diese Unterlagen können von der obersten Fischereibehörde oder dem Thüringer Rechnungshof angefordert werden. Etwa noch ausstehende Verwendungsnachweise, für die die Zuwendung bereits ausgezahlt ist, sind in einem Verzeichnis mit Angaben des Zuwendungsempfängers, der Maßnahme, der bewilligten Zuwendungen, des Bewilligungstermins und der Gründe für die Verzögerung der Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfassen.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel und deren erzielte Erfolge gegliedert nach Förderungsmaßnahmen kurz darzustellen. Es ist ein Vermerk anzubringen, daß die satzungsgemäß gewählten Prüforgane des Verbandes, den Verwendungsnachweis geprüft haben.

Die Abrechnungsunterlagen zur Fördermittelverwendung gegenüber Dritten (Anträge an Landesfischereiverbände, Bewilligungsschreiben der Landesfischereiverbände, Verwendungsnachweise, Rechnungen, Auszahlungsbelege) sind bei den Landesfischereiverbänden mindestens 5 Jahre lang nach der Vorlage der Verwendungsnachweise aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO und die §§ 48, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

## **7. In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verwaltungsvorschrift (VV) über die Verwendung der Fischereiabgabe zur Förderung des Fischereiwesens vom 1. März 1994 außer Kraft gesetzt.

Dr. Sklenar  
Minister für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt